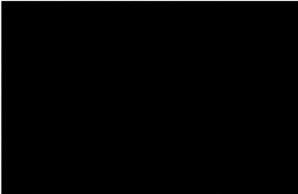




Polizei Berlin • 12096 Berlin (Postanschrift)

Mit Zustellungsurkunde



GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)
PPr Just 512-IFG-22/01691

Bearbeiter/-in: H [REDACTED]
Zimmer: 4316

Dienstgebäude: Berlin-Tempelhof
Platz der Luftbrücke 6, 12101 Berlin

Tel.: Durchwahl: +49 30 4664 -9065 [REDACTED]
Vermittlung: +49 30 4664-0
Quer: 99400

Fax: Durchwahl: +49 30 4664-906599

E-Mail: PPr-Just-5@polizei.berlin.de
(nicht für Dokumente mit elektronischer Signatur)
www.polizei.berlin.de

Datum 01.11.2022

Widerspruchsbescheid

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

auf Ihren Widerspruch vom 16.10.2022 gegen den Bescheid des Justizariats der Polizei Berlin zum Aktenzeichen PPr Just 43 We vom 07.10.2022 ergeht folgender Bescheid:

1. Der Widerspruch wird zurückgewiesen.
2. Sie haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Für die Bearbeitung werden Gebühren in Höhe von **10,00 €** erhoben.

Begründung

I.

Mit Schreiben vom 07.10.2022 stellten Sie einen Antrag nach dem IFG und bitten um Auskunft über einen Polizeieinsatz vom 14.09.2022

Der Antrag wurde mit Bescheid vom 07.10.202 durch das Justizariat 43 abgelehnt.



Gegen den Bescheid des Justizariats haben Sie mit Schreiben vom 16.10.2022 - eingegangen am 16.10.2022 - fristgerecht Widerspruch erhoben.

Das Justizariat 4 half dem Widerspruch nicht ab und legte ihn der Widerspruchsstelle der Polizei Berlin – PPr Just 5 - zur abschließenden Entscheidung vor.

II.

Ihr Widerspruch ist zulässig, jedoch unbegründet.

Ich habe Ihre Einwände geprüft und bin zu folgendem Ergebnis gekommen:

Zweck des Berliner Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) ist es, durch ein umfassendes Informationsrecht das in Akten festgehaltene Wissen und Handeln öffentlicher Stellen unter Wahrung des Schutzes personenbezogener Daten unmittelbar der Allgemeinheit zugänglich zu machen, um über die bestehenden Informationsmöglichkeiten hinaus die demokratische Meinungs- und Willensbildung zu fördern und eine Kontrolle des staatlichen Handelns zu ermöglichen.

Jeder Mensch hat gemäß § 3 Abs. 1 IFG Berlin nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den in § 2 IFG genannten öffentlichen Stellen nach seiner Wahl ein Recht auf Einsicht in oder Auskunft über den Inhalt der von der öffentlichen Stelle geführten Akten.

Sind Anhaltspunkte dafür vorhanden, dass jemand eines nicht natürlichen Todes gestorben ist, wird nach § 159 StPO ein Todesermittlungsverfahren eingeleitet. Geklärt werden Todesursache, Kausalitäten und Verantwortlichkeiten. Ein Todesermittlungsverfahren ist hier eingeleitet worden.

Der § 159 (1) StPO ermöglicht den Ermittlungsbeamten im Vorfeld des Verdachtes einer Straftat gem. des § 163 StPO Ermittlungen durchzuführen, da die Ermittlungen in Leichensachen noch keine Ermittlungsverfahren im Sinne von § 160 StPO darstellen. Im Zuge dessen werden alle erforderlichen Ermittlungen, die zur Aufklärung der Umstände des Todesfalls notwendig sind, durchgeführt.

Weiterhin ist die Polizei gem. § 163 (1) StPO dem Legalitätsprinzip unterworfen und zur Handlung verpflichtet, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat gem. § 152 (2) StPO begründet sind.

Bei Feststellung u.a. eines nicht natürlichen Todes oder für den Mediziner ungeklärte Todesart wird die Polizei als Ermittlungsbehörde für die StA tätig. Die Ermittlungsbeamten der StA sind verpflichtet zunächst nach § 159 StPO tätig zu werden, nach §§ 94, 98 StPO den Leichnam zu beschlagnahmen, und festzustellen, ob eine Straftat anzunehmen ist. Nach Erhebung und Bewertung des objektiven (z.B. die Bewertung des Leichenfundortes, Auffindesituation, Leichenschau) und subjektiven Tatbefundes (Befragung / Vernehmung von Zeugen) soll aus kriminalpolizeilicher Sicht festgestellt werden, ob Anhaltspunkte für ein Fremdverschulden vorliegen. Die Verantwortung und Beurteilung der Leichensache liegt bei dem ermittelnden Beamten, welcher das Ermittlungsergebnis dem zuständigen Kapitaldelikts Dezernenten der StA vorab fernmündlich vorträgt. Die Entscheidung über eine Obduktion i.S.d. § 87 StPO obliegt dem Richter und bei Gefährdung des Untersuchungsergebnisses ebenfalls dem StA, der sich im Regel-

fall auf die Aussagen des Kriminalbeamten stützt und sich in den überwiegenden Fällen diesen Feststellungen anschließt.

Bei einem Todesermittlungsverfahren werden im Vorverfahren eine Vielzahl von strafrechtlichen Ermittlungen durchgeführt. Für die Entscheidung über Auskunftserteilung und die Gewährung von Akteneinsicht ist die jeweils aktenführende Stelle, also im Vorverfahren (auch nach Einstellung) und nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens gemäß § 480 Absatz 1 Satz 1 StPO die Staatsanwaltschaft zuständig, im Übrigen der Vorsitzende des mit der Sache befassten Gerichts. Eine Auskunftserteilung obliegt hier nicht der Polizei.

Entgegen Ihrer Einlassung, hinsichtlich der Nichtanwendbarkeit des § 480 StPO, ist anzumerken, dass das IFG Berlin zwar keine allgemeine Subsidiaritätsklausel enthält (§ 3 Abs. 3 IFG Berlin bestimmt lediglich, dass weitergehende Ansprüche nach anderen Rechtsvorschriften unberührt bleiben, also nicht etwa durch [engere] Tatbestandsvoraussetzungen oder [weitergehende] Ausschlussgründe des IFG Berlin verkürzt werden), das jedoch nicht ausschließt, dass der Gesetzgeber speziellere Informationszugangsregelungen erlässt, die der Anwendbarkeit des IFG Berlin vorgehen. Die Frage nach dem Vorrang derartiger abweichender Informationszugangsrechte ist nach denselben Maßgaben zu beurteilen, wie bei der Anwendung von § 1 Abs. 3 IFG Bund. Danach kann eine Norm nur Sperrwirkung entfalten, die einen mit § 1 Abs. 1 IFG Bund – abstrakt- identischen sachlichen Regelungsgehalt aufweist und sich als abschließende Regelung versteht. § 480 StPO enthält ausdrückliche gesetzliche Vorrangsregelungen.

Entgegen Ihrer Einwandes begehren Sie in Ihrem Antrag vom 7. Oktober 2022 keine Einsicht in Disziplinarverfahren. Es ist nach Rücksprache mit der gesamtbehördlichen Disziplinarstelle – Just 2- diesbezüglich aktuell kein Disziplinarverfahren eingeleitet worden. Des Weiteren gibt es, laut der Pressestelle der Polizei, in diesem Fall keine „Kommunikationsstrategie“.

Die Entscheidung des Justizariates 4, Ihren Antrag abzulehnen, ist ermessensfehlerfrei und nicht zu beanstanden.

Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung folgt aus § 16 IFG Berlin i.V.m. der Tarifstelle 1004 c VGebO.

Für das Widerspruchsverfahren ist eine Gebühr von 10,00 bis 50,00 € zu erheben. Die Gebühr wird auf 10,00 € festgesetzt.

Ich bitte Sie, diesen Betrag in Höhe von 10,00 € innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheides auf das Konto der Landeshauptkasse Berlin, 10789 Berlin, bei der Postbank Berlin, IBAN: DE12100100100000137106, BIC: PBNKDEFF, zu überweisen und dabei unbedingt das Kassenzeichen [REDACTED] anzugeben.

Ihre Daten werden, soweit sie zur Überwachung des Zahlungseingangs benötigt werden, in meiner Dienststelle nach den Vorschriften des Berliner Datenschutzgesetzes i.V.m. der Datenschutz-Grundverordnung gespeichert.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den angefochtenen Bescheid des Justizariats 4 der Berliner Polizei in Gestalt des Widerspruchsbescheides ist die Klage vor dem Verwaltungsgericht zulässig. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheides bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstr. 7, 10557 Berlin (Tiergarten), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen, einzulegen (vgl. hierzu www.berlin.de/sen/justiz/aktuell/erv/egvp.html); der Klageschrift soll eine Abschrift beigefügt werden. Die Klage ist gegen das Land Berlin, vertreten durch die Polizei Berlin, zu richten. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Klageeinlegung die Klagefrist nur dann gewahrt ist, wenn die Klage innerhalb dieser Frist bei dem Verwaltungsgericht eingegangen ist.

Es wird schon jetzt darauf aufmerksam gemacht, dass trotz der möglichen Klage für die Gebührenforderung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO die aufschiebende Wirkung entfällt und die Widerspruchsgebühr unabhängig vom weiteren Rechtsweg zu bezahlen ist.

Hochachtungsvoll

Beglaubigt

Im Auftrag

